



# **PRESSEMITTEILUNG**

## **Sozialgericht Duisburg**

Duisburg, 19.05.2025

---

### **Randzeiten als Risikofaktor: Gericht sieht durchgängige Kita-Assistenz als notwendig an**

#### **Sozialgericht Duisburg, Beschluss vom 22.04.2025 (S 48 SO 13/25 ER):**

Das Sozialgericht Duisburg hat Ende April in einem Eilverfahren entschieden, dass einem vierjährigen Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf vorläufig eine durchgehende Einzelbetreuung (1:1-Betreuung) während des vollständigen Besuchs der Kindertageseinrichtung zu gewähren ist – insgesamt 38 Wochenstunden.

Zwischen den Beteiligten bestand Einigkeit darüber, dass das Kind aufgrund einer Entwicklungsstörung und einer Störung des Sozialverhalte Anspruch auf eine Kita-Assistenz im Rahmen einer 1:1-Betreuung hat. Uneinigkeit herrschte jedoch über den zeitlichen Umfang der Unterstützung. Der Antragsgegner hatte zunächst lediglich 23 Wochenstunden bewilligt. Auch eine eigene Hospitation des Antragsgegners in der Einrichtung führte nicht zu einer Anpassung dieser Stundenzahl.

Daraufhin beantragte der Antragsteller im Rahmen eines Eilverfahrens einstweiligen Rechtsschutz und erhob parallel Klage. Zur Sachverhaltsaufklärung befragte das Gericht

unter anderem die behandelnden Ärztinnen und Ärzte des Kindes und führte einen Ortstermin in der Kindertageseinrichtung durch.

Im Rahmen des Ortstermins stellte das Gericht fest, dass insbesondere in den Randzeiten – also während der Bring- und Abholphasen – ein erhöhter Unterstützungsbedarf besteht, dem durch die personellen Ressourcen der Kita allein nicht ausreichend begegnet werden kann. Gerade am Nachmittag steht in der Regel weniger Personal zur Verfügung, was eine durchgehende individuelle Betreuung – die unter anderem auch im Hinblick auf die beim Kind beobachteten Weglauftendenzen erforderlich erscheint – zusätzlich erschwert.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse kam das Gericht zu der Einschätzung, dass die Klage voraussichtlich Erfolg haben wird. Es verpflichtete den Antragsgegner daher vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung, die Assistenzleistung für den vollen Umfang von 38 Wochenstunden sicherzustellen.

Im anstehenden Hauptsacheverfahren wird nun ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt.

Autorin:

Ri.inSG Kirsten Weis